

PROMOTIONSORDNUNG
DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
der Universität Münster
vom 25.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Promotionsordnung erlassen:

I. Allgemeines	3
§ 1 Promotion	3
§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium	3
II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium	3
§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase	3
§ 4 Betreuung der Dissertation	4
§ 5 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht	6
§ 6 Anmeldung der Promotion	6
§ 7 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase	6
§ 8 Form der Dissertation	7
III. Prüfungsphase.....	9
§ 9 Zulassung zum Prüfungsverfahren	9
§ 10 Begutachtung der Dissertation.....	10
§ 10 Promotionskommission.....	11
§ 11 Zulassung zur Defensio.....	12
§ 12 Defensio der Dissertation	12
§ 13 Wiederholung der Defensio	13
§ 14 Mutterschutz und Nachteilsausgleich	13

§ 15 Bildung der Gesamtnote	14
§ 16 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen	14
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare.....	15
§ 18 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde	15
§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades	16
§ 20 Einsichtnahme in die Promotionsakten	16
IV. Schlussbestimmungen.....	17
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17
Anhang zur Promotionsordnung	18

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster verleiht gemäß der folgenden Promotionsordnung den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.). Dieser Titel kann mit folgenden Spezifikationen erworben werden:

Ph.D. in

- Biblical Studies
- Early Christianity
- History of Christianity
- Philosophy of Religion
- Mission Studies/Intercultural Theology
- Ecumenical Studies
- Theological Ethics
- Systematic Theology
- Eastern Christianity Studies
- Practical Theology
- Canon Law
- Christianity and Culture
- Religious Studies.

§ 2 Promotionsziele und Promotionsstudium

- (1) Durch die Promotion (Ph.D.) wird eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus einem der Spezifikationsbereiche gemäß § 1 nachgewiesen. Der Nachweis dieser Befähigung und eines signifikanten Zuwachses an wissenschaftlicher Erkenntnis ist durch eine wissenschaftlich beachtliche Arbeit in schriftlicher Form, die Dissertation, und durch eine Verteidigung (Defensio) zu erbringen. Der Ph.D. ist ein nicht-kanonischer akademischer Grad ohne kirchliche Anerkennung.
- (2) Das Verfassen der Dissertation und die Prüfungsleistungen finden im Rahmen eines Promotionsstudiengangs statt. Dieser besteht aus zwei Phasen: der betreuten Qualifikationsphase, während derer die Dissertation angefertigt wird, und der Prüfungsphase. Der Promotionsstudiengang beginnt mit der Zulassung zur Qualifikationsphase; das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfungsphase.

II. Qualifikationsphase im Promotionsstudium

§ 3 Zulassung zur Qualifikationsphase

- (1) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer ein einschlägiges Studium einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt absolviert hat und den Abschluss eines grundständigen oder konsekutiven Studiums in

einem für die Dissertation und den gewählten Schwerpunktbereich wesentlichen Fach an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, nachweist.

- (2) Hinsichtlich Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat, ob der abgeschlossene Studiengang angemessen auf die Promotion vorbereitet hat und die Eignung für die Promotion besteht.
- (3) Für ausländische Studiengänge und Studienabschlüsse an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Anerkennung der Abschlüsse und Leistungen erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Antrag und nach Prüfung entsprechender Nachweise. Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Zweifel daran geäußert, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, kann vor der Anerkennung zusätzlich eine Kenntnisprüfung in Form einer einzelnen Fachprüfung gemäß einer Prüfungsordnung im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät verlangt werden.
- (4) Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind in Absprache mit dem Dissertation Board die notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Quellsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch im Rahmen des Comprehensive Exams (§ 7 Abs. 2) erbracht werden. Die Entscheidung des Dissertation Boards über die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen und deren Nachweis ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5).

§ 4 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses angefertigt und von einem Dissertation Board aus mindestens drei wissenschaftlich Lehrenden begleitet. Ein Mitglied des Dissertation Boards fungiert als Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer der Arbeit. Die Entscheidung für die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer und die weiteren Mitglieder des Dissertation Boards treffen Lehrende und Doktorandin/Doktorand aufgrund fachlicher Gebotenheit in gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer muss eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster sein.
- (3) Die Dissertation Board Mitglieder müssen hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster oder zu einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung gehörende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sein. Die Äquivalenz internationaler Berufsbezeichnungen wird durch den Fachbereichsrat festgestellt.
- (4) Mindestens ein Dissertation Board Mitglied muss einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland oder im Ausland angehören.
- (5) Vor der Zulassung zur Qualifikationsphase, d.h. spätestens, wenn die Arbeit gemäß § 6 im Fachbereichsrat angemeldet wird, muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den betreuenden Personen über die Betreuung der Dissertation abgeschlossen sein, die von den Beteiligten unterschrieben wird. Alle Beteiligten erhalten je ein

Exemplar der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

Die Betreuungsvereinbarung enthält:

1. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 2. die Angabe der Spezifikation, in der die Dissertation erfolgen soll,
 3. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 4. die Namen der gewünschten Betreuerinnen/Betreuer mit Angabe der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und den weiteren Mitgliedern des Dissertation Boards, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und den gewünschten Betreuerinnen/Betreuern über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis,
 5. die Entscheidung des Dissertation Boards bzgl. der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 4),
 6. einen Arbeits- und Zeitplan für die Dissertation,
 7. im Fall einer publikationsbasierten Dissertation eine fortlaufende Aufstellung der geplanten Publikationen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkten und geplantem Publikationsort,
 8. ferner eine Projektskizze zur Dissertation im Umfang von ca. 7000 – 14000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die den Forschungsstand zum gewählten Thema, die Fragestellung sowie die methodische Durchführung der Arbeit darlegt.
- (6) Sollten die für die Betreuung der Arbeit notwendigen weiteren wissenschaftlich Lehrenden des Dissertation Boards zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung noch nicht feststehen, so können diese in begründeten Fällen im Zeitraum von einem Jahr nach Anmeldung im Fachbereichsrat (§ 6) nachgemeldet werden. Geschieht dieses im genannten Zeitraum nicht oder nur teilweise, weist die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden bis zu zwei Mitglieder des Dissertation Boards zu.
- (7) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer steht der Doktorandin/dem Doktoranden für mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester zur Verfügung. Dieses Beratungsgespräch kann nicht durch eine Präsentation im Oberseminar oder Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquium ersetzt werden. Über die Gespräche wird je ein Kurzprotokoll verfasst, in dem die Ergebnisse des Gesprächs festgehalten werden. Dieses wird von Betreuerin/Betreuer sowie Doktorandin/Doktorand unterschrieben und in den eigenen Akten aufbewahrt. Im Konflikt- oder Schlichtungsfall (vgl. § 4 Abs. 10) müssen die Protokolle vorgelegt werden können.
- (8) Mindestens jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand dem Dissertation Board schriftlich über den Stand und Fortschritt der Dissertation. In einem von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer organisierten Gespräch stellt die Doktorandin/der Doktorand den Fortschritt ihrer/seiner Dissertation dem Dissertation Board vor. Das Beratungsgespräch kann digital stattfinden. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dokumentiert die Berichte der Doktorandin/des Doktoranden in angemessener Weise und weist sie/ihn ggf. auf ein Versäumnis der Berichtspflicht hin.
- (9) Darüber hinaus gibt es jederzeit die Möglichkeit zu Beratungsgesprächen mit den einzelnen Boardmitgliedern.
- (10) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Dissertation Boards sucht die Dekanin/der Dekan unter Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden und in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Dissertation Boards einen Ersatz. Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Nachbenennung werden dem Fachbereichsrat bekannt gemacht.
- (11) Das Betreuungsverhältnis kann bis zur Einreichung der Arbeit in beiderseitigem Einverständnis unter schriftlicher Angabe von Gründen aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen

des Betreuungsverhältnisses von einer der beiden Seiten (zu diesen zählt das Nicht-Erfüllen sowohl der Beratungspflicht durch die Betreuerinnen/Betreuer als auch der Berichtspflicht der Doktorandin/des Doktoranden) kann die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihr/ihm delegierte Vertreterin/delegierter Vertreter zur Schlichtung oder Auflösung des Betreuungsverhältnisses angerufen werden. Die Dekanin/der Dekan kann – bei Delegation der/die Delegierte – ein zweiköpfiges Gremium bestehend aus einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus als Schlichtungsinstanz einsetzen. Über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Dekanin/der Dekan in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Ph. D.“ auch gemeinsam mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens sowie die Sprache der Dissertation und der Defensio geregelt sind.
- (3) In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der anderen Hochschule hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuerinnen/Betreuern oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (4) Während der Dauer der Promotion muss die Doktorandin/der Doktorand an der Universität Münster eingeschrieben sein. Der Aufenthalt an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

§ 6 Anmeldung der Promotion

- (1) Mit der Anmeldung der Promotion und der Kenntnisaufnahme der Anmeldung im Fachbereichsrat ist die Doktorandin/der Doktorand zur Qualifikationsphase zugelassen und es wird eine Promotionsakte für die Doktorandin/den Doktoranden angelegt.
- (2) Für die Anmeldung der Promotion reicht die Doktorandin/der Doktorand im Einvernehmen mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer die notwendigen Unterlagen bei der Dekanin/dem Dekan ein. Der Anmeldung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. die Erklärung der Anmeldung, welche die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden, die Namen der Betreuerinnen/Betreuer sowie den Arbeitstitel der Promotion enthält,
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5,
 3. ein Empfehlungsschreiben der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers.
- (3) Die Anmeldung wird in der Promotionsakte der Doktorandin/des Doktoranden hinterlegt, die mit der Anmeldung der Promotion im Fachbereichsrat angelegt wird.

§ 7 Umfang und Studienleistungen der Qualifikationsphase

- (1) Das Promotionsstudium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester. Alle Doktorandinnen/Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird. Zeiten und erbrachte Leistungen, die an anderen Universitäten im Rahmen des Promotionsstudiums verbracht werden (vgl. § 5), können nach Prüfung durch die Dekanin/den Dekan anerkannt werden.
- (2) Die Qualifikationsphase im Rahmen des Promotionsstudiums umfasst:
 1. das Verfassen der Dissertation,
 2. das Ablegen einer benoteten mündlichen Prüfung (Comprehensive Exam) über 45 Minuten aus dem Grundlagenbereich der gewählten Spezifikation. In der Prüfung können auch die benötigten Sprachkenntnisse geprüft werden (§ 3 Abs. 4). Die Prüfung wird vor der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer und einem weiteren Mitglied des Dissertation Boards abgelegt. Die Inhalte der Prüfung werden zwischen Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer und Doktorandin/Doktorand unter Einbeziehung des Dissertation Boards festgelegt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Die Prüfung wird i.d.R. in den ersten zwei Semestern abgelegt. Besteht die Doktorandin/der Doktorand das Comprehensive Exam beim ersten Versuch nicht, kann dieses einmalig innerhalb von 14 Tagen wiederholt werden.
 3. die Teilnahme an den Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminaren im Spezifikationsbereich der Dissertation. Insgesamt muss die Teilnahme an sechs Kolloquien/Oberseminaren durch die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer im Studienbuch bestätigt werden.
 4. das Erbringen von zwei Studienleistungen aus dem Katalog (siehe Anhang zur Ordnung).
- (3) Über die absolvierten Studienleistungen des Promotionsstudiums sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die in der Promotionsakte hinterlegt werden.
- (4) Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2) kann die Einreichung von Aufsatzmanuskripten erst ab der Qualifikationsphase stattfinden.

§ 8 Form der Dissertation

- (1) Die in der Qualifikationsphase zu erstellende Dissertation muss einen Gegenstand aus einem der Spezifikationsbereiche gemäß § 1 behandeln. Dieser Gegenstand muss mindestens einem der in der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster vertretenen Fächer zuzuordnen sein.
- (2) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus einem der Spezifikationsbereiche gemäß § 1 mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur behandeln, so dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der Wissenschaft bedeutet.
- (3) Die Dissertation kann in einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie) oder in Form mehrerer inhaltlich zusammenhängender wissenschaftlicher Einzelbeiträge (publikationsbasiert) verfasst werden:
 1. Im Falle einer Monographie müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Der Textteil der Dissertation soll in der Regel 540.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Über Ausnahmen (insbesondere in Fällen von Texteditionen, empirischer Forschungen o.ä.) entscheidet auf Antrag die Dekanin/der Dekan nach Anhörung des Dissertation Board und der Doktorandin/des Doktoranden.
 - b) Eine wissenschaftliche Arbeit kann nicht als Dissertation zur Erlangung des Grades als Ph.D. angenommen werden, wenn sie bereits ganz oder zu wesentlichen Teilen

veröffentlicht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

2. Im Falle einer publikationsbasierten (bzw. kumulativen) Dissertation müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - a) Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln (vgl. § 8 Abs. 2. c) ii)) und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 2 gleichwertig sind.
 - b) Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautorinnen-/Alleinautorenschaft verfasst sein.
 - c) Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Publikationen erforderlich. Für diese Publikationen gelten folgende Regeln:
 - i. Mindestens zwei Publikationen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Publikation kann eine andere Publikationsart (z.B. Buchbeitrag) sein. Mindestens zwei der Publikationen müssen in Alleinautorinnen-/Alleinautorenschaft erstellt werden.
 - ii. Zu jeder Publikation muss der substanzielle Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils durch die Mitautorinnen/Mitautoren zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautorinnen/Mitautoren enthalten.
 - d) In der Betreuungsvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 5) werden die geplanten Publikationen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkten und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.
 - e) Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuerinnen/Betreuer auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden. Ist eine/einer der Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation gleichzeitig Mitautorin/Mitautor einer oder mehrerer berücksichtigter Publikationen, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten.
 - f) Abhandlungen können nur angenommen werden, wenn sie nach Beginn der Qualifikationsphase fertiggestellt wurden und müssen bis zur Prüfungsphase mindestens zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
- (4) Die Dissertation ist nach Absprache mit dem Dissertation Board in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan. Bei einer publikationsbasierten Dissertation können deutschsprachige und englischsprachige Abhandlungen kombiniert werden.
- (5) Einer (auch teilweise) fremdsprachigen Dissertation ist ein Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache sowie eine Zusammenfassung (10.000-20.000 Zeichen) in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss jede einzelne Doktorandin/jeder einzelne Doktorand ihren/seinen

Beitrag in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Ihre/seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.

III. Prüfungsphase

§ 9 Zulassung zum Prüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt das erfolgreiche Absolvieren der Qualifikationsphase mit dem Promotionsstudium gemäß § 7 voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist von der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu stellen. Hierzu sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die persönlichen Angaben der Doktorandin/des Doktoranden mit Adresse,
 2. die Angabe, ob es sich um eine monographische oder publikationsbasierte Dissertation handelt,
 3. die in § 2 Abs. 1 verlangte schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie eine elektronische Version der Arbeit auf einem gängigen Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit,
 4. im Falle einer publikationsbasierten Dissertation eine Bestätigung der wissenschaftlichen Publikationsorgane, dass die einzelnen Abhandlungen entsprechend § 8 Abs. 3. Nr. 2 c) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind,
 5. die in § 7 Abs. 2 bis 3 geforderten Nachweise über das Absolvieren des Promotionsstudiums,
 6. ggf. die in § 3 Abs. 4 geforderten Sprachnachweise,
 7. ein tabellarischer schriftlicher Lebenslauf mit Darlegung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 8. eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Versicherung an Eides Statt, dass die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbstständig, ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und ohne unzulässige fremde Hilfe (insbesondere entgeltliche Hilfe dritter Personen) angefertigt wurde,
 9. eine schriftliche Erklärung,
 - dass die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
 - dass die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist,
 - dass die Arbeit im Falle einer monographischen Dissertation nicht schon ganz oder in weiten Teilen veröffentlicht worden ist oder zurzeit veröffentlicht wird,
 - dass die einzelnen Abhandlungen im Falle einer publikationsbasierten Dissertation von wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Double-Blind-Peer-Review veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden
 - in der die Doktorandin/der Doktorand über frühere Promotionsversuche und deren Resultate informiert.
- (3) Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort

mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die Doktorandin/der Doktorand fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.

- (4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorstehend unter Abs. 2 Nr. 1-9 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und die Doktorandin/der Doktorand einer Aufforderung, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, nach Verstreichen einer gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (6) Die Zulassung ist ebenfalls abzulehnen:
 1. wenn die Doktorandin/der Doktorand diese oder eine ähnliche Arbeit bereits an anderer Stelle als Dissertation (Dr. theol./Dr. phil./Ph.D.) eingereicht hat
 2. oder im Fall einer monographischen Dissertation, wenn die Arbeit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 b) ganz oder zu wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht ist und keine Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 b) gewährt wurde.
 3. oder wenn die Doktorandin/der Doktorand bereits endgültig in einem Promotionsverfahren im Fach Katholische Theologie (Dr. theol./Dr. phil./Ph.D.) an einer deutschen Hochschule gescheitert ist.
- (7) Die Rücknahme des Antrags durch die Doktorandin/den Doktoranden ist bis zur abschließenden Bewertung der Dissertation durch den Fachbereichsrat einmalig möglich.
- (8) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen. Wird die Zulassung verweigert, so ist die Mitteilung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt zur Begutachtung der Dissertation nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden zwei wissenschaftlich Lehrende, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 4 erfüllen. Eine oder einer von ihnen muss hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/hauptberuflich tätiger Hochschullehrer aus dem in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter muss dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 2 bis 3 entstammen und darf nicht dem Board angehören. Wenn im Fall einer publikationsbasierten Dissertation ein oder mehrere Beiträge mit Ko-Autorenschaft eingereicht wurden, darf keine Mitautorin/Mitautor zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden.
- (2) Bei einem gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführten Promotionsverfahren sind die Regelungen von § 5 zu beachten.
- (3) Nach Zuweisung der Dissertation zur Begutachtung schlagen die Gutachterinnen/Gutachter dem Dekan/der Dekanin innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten in einem Gutachten entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. In einer Empfehlung zur Annahme der Dissertation ist zugleich eine Note vorzuschlagen. Dabei ist eine der folgenden Noten zu vergeben:
 - 1 = „sehr gut“ / „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = „gut“ / „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = „befriedigend“ / „cum laude“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = „ausreichend“ / „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = „nicht ausreichend“ / „insuffizienter“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Im Fall einer Divergenz von zwei Notenstufen zwischen Erst- und Zweitgutachten gibt die Dekanin/der Dekan ein drittes Gutachten in Auftrag.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten liegen nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs, die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates, die Mitglieder der Promotionskommission und die Bewerberin/den Bewerber um den Grad des Ph. D. drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über Annahme und Benotung entschieden wird, im Dekanat zur Einsichtnahme aus.
- (6) Ein Einspruch gegen die Gutachten durch die Bewerberin/den Bewerber ist innerhalb einer Woche nach Auslage der Gutachten bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.
- (7) Der Dekan beauftragt die Promotionskommission mit der Erarbeitung eines Notenvorschlags für die Entscheidung des Fachbereichsrates. Unter Würdigung der Gutachten und der Empfehlung der Promotionskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und setzt die Gesamtnote gemäß Abs. 3 fest. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (8) Wird die Dissertation vom Fachbereichsrat nicht mindestens mit der Note „rite“ („ausreichend“/4,0) bewertet, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Prüfungsverfahren ist damit insgesamt erfolglos beendet.
- (9) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bei Annahme zugleich unter Mitteilung der Bewertung, ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich nach Beschlussfassung der Note durch den Fachbereichsrat von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ein Exemplar der zur Begutachtung vorgelegten Dissertation verbleibt bis zu ihrer Veröffentlichung in der Promotionsakte, ebenfalls werden die Gutachten der Akte hinzugefügt. Die Promotionsakte ist gemäß geltendem Recht zu archivieren.
- (11) Wird eine Dissertation abgelehnt, kann sich die Bewerberin/der Bewerber einmalig und frühestens nach einem Jahr wieder mit einer Neufassung der Dissertation zum Prüfungsverfahren anmelden.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission berät auf Grundlage der Kenntnis der Dissertation als auch der Gutachten die Dissertationsschrift und unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Notenvorschlag.
- (2) Der Promotionskommission gehören an:
 1. vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen eine/einer den Vorsitz übernimmt, als ständige Mitglieder;
 2. die beiden Gutachterinnen/Gutachter der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
 3. die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer, wenn diese nicht gleichzeitig zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt sind und die weiteren Mitglieder des Dissertation Boards der Arbeit als jeweils hinzugeladene Mitglieder;
 4. zwei promovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster als ständige Mitglieder. Verfügt der akademische Mittelbau nicht über zwei promovierte Mitglieder, so kann der Mittelbau auch über ein promoviertes Mitglied vertreten werden. Sollte kein Mitglied des Mittelbaus promoviert sein, gehören der Promotionskommission zwei nicht promovierte Mitglieder des akademischen Mittelbaus an, die aber über kein Stimmrecht verfügen.

- (3) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder der Kommission. Ist eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter zugleich ständiges Mitglied der Promotionskommission, ist sie/er nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Defensio (vgl. § 12) wird vor der Promotionskommission abgelegt.

§ 11 Zulassung zur Defensio

Zur Defensio wird eine Doktorandin/ein Doktorand nur zugelassen, wenn die Dissertation gemäß § 9 Abs. 9 angenommen wurde.

§ 12 Defensio der Dissertation

- (1) In der Defensio zur Dissertation wird nachgewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen sowohl im mündlichen Vortrag als auch in öffentlicher Diskussion zu verteidigen.
- (2) Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:
 - 1. die präzise Darstellung der Ergebnisse der Dissertation,
 - 2. die Einordnung dieser fachspezifischen Ergebnisse in den gewählten Schwerpunktbereich.
- (3) Die Durchführung der Defensio:
 - 1. Voraussetzung für die Durchführung der Defensio ist die Annahme der Dissertation gemäß § 9 Abs. 9. Nach der Annahme der Dissertation legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Promotionskommission den Termin für die Defensio fest. Diese muss spätestens sechs Monate nach Annahme und Festsetzung der Note für die Dissertation durch den Fachbereichsrat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Annahme und Festsetzung der Note, stattfinden. Die zur Defensio gemäß Abs. 1 vorzulegenden Thesen sind nach Annahme und Bewertung der Arbeit durch den Fachbereichsrat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Defensio bei dem Dekan/der Dekanin einzureichen. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber umgehend nach Festsetzung der Note durch den Fachbereichsrat bekannt zu geben.
 - 2. Die Defensio wird vor der Promotionskommission gemäß § 10 Abs. 3 abgelegt. Frageberechtigt sind alle Anwesenden. Die Promotionskommission, eingeschlossen die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Defensio.
 - 3. Die Defensio ist hochschulöffentlich. Zuhörerinnen/Zuhörer können nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin/den Bewerber.
- (4) Die Defensio besteht:
 - 1. aus einem zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers, in dem sie/er auf Grundlage der von ihr/ihm eingereichten Thesen die Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation darstellt,
 - 2. aus einer vierzigminütigen Diskussion, in der die Bewerberin/der Bewerber auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Dissertation stehen, antwortet.

- (5) Die Diskussionsleitung der Defensio obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (6) Die Defensio wird in der Regel in deutscher Sprache gehalten. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan.
- (7) Über Verlauf und Ergebnis der Defensio wird eine Niederschrift angefertigt, welche von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.
- (8) Die Note für die Defensio wird in Entsprechung zu § 9 Abs. 3 vergeben. Das Ergebnis der Defensio wird der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung und Festsetzung des Prüfungsergebnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 13 Wiederholung der Defensio

- (1) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur Defensio, oder erfolgt nach ihrem Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Defensio nicht bestanden oder kein ärztliches Attest vorgelegt, so kann sie/er diese wiederholen. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Defensio zulässig.
- (3) Die Wiederholung ist bei der Dekanin/dem Dekan schriftlich zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan setzt einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser hat spätestens sechs Wochen nach der Festsetzung durch die Dekanin/den Dekan stattzufinden. Der Prüfungstermin ist der Bewerberin/dem Bewerber mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Wird die Wiederholung der Defensio nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan erteilt der Bewerberin/dem Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Wiederholungsprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund, wird die Prüfung als „insuffizient“/„nicht bestanden“ gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3.

§ 14 Mutterschutz und Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Macht eine Doktorandin/ein Doktorand glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 ist auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.
- (5) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Promotionsstudiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (6) Soweit eine Doktorandin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Ist die Defensio bestanden, so ergibt sich die Gesamtbewertung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Defensio. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note der Defensio einfach.
- (2) Die Gesamtnote wird wie folgt vergeben:
 - „sehr gut“ = summa cum laude = 1; bei einem Wert von 1,0 bis 1,49
 - „gut“ = magna cum laude = 2; bei einem Wert von 1,5 bis 2,49
 - „befriedigend“ = cum laude = 3; bei einem Wert von 2,5 bis 3,49
 - „ausreichend“ = rite = 4; bei einem Wert von 3,5 bis 4,0.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote aus den arithmetisch errechneten Werten wird das mathematische Runden angewendet. Dabei gilt, dass bei Dezimalstellen hinter dem Komma entsprechend folgender Regeln gerundet wird: Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet. Folgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma eine 5, 6, 7, 8 oder eine 9, so wird aufgerundet. Gleichmaßen wird mit der Rundung auf die volle Note verfahren.

§ 16 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen

- (1) Ist die Dissertation angenommen und ist die Defensio bestanden und somit eine Gesamtnote festgelegt, wird innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen durch das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellt. Dieses enthält:
 - 1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 - 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 - 3. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin/des Doktoranden,
 - 4. den Titel der Dissertation,
 - 5. den Spezifikationsbereich (Ph.D. in ‚Name des jeweiligen Spezifikationsbereichs‘),
 - 6. die Namen der Betreuungspersonen, Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer im Promotionsverfahren,
 - 7. die Noten der Dissertation, der Defensio sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung,
 - 8. als Datum des Zeugnisses den Tag der Defensio,
 - 9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters,

10. das Siegel der Fakultät.

- (2) Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation soll in der Regel in der vom Fachbereichsrat angenommenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Über Auflagen und eventuell von der Doktorandin/dem Doktoranden gewünschte Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung entscheidet ebenfalls der Fachbereichsrat. Die entsprechende Überprüfung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgenommen.
- (2) Soll die Dissertation in einer deutlich veränderten Form veröffentlicht werden, als sie zur Begutachtung vorlag, müssen zwei Exemplare in der Originalfassung im Dekanat eingereicht und archiviert werden.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Dekan/der Dekanin durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Die Doktorandin/der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt die Doktorandin/der Doktorand dem Dekan/der Dekanin eine Bescheinigung der Bibliothek vor.
- (5) Die Einreichung der Pflichtexemplare oder der Nachweis über den Druck der Dissertation bzw. deren elektronische Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Defensio im Dekanat erfolgen. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand durch ihr/sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Anwartsrechte. Die Dekanin/der Dekan kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Frist einmalig verlängern. Ein dahingehender Antrag muss von der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Monate vor Ablauf der Zweijahres-Frist gestellt und hinreichend begründet werden. Die Vorschriften zum Mutterschutz gemäß § 14 gelten entsprechend.

§ 18 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgefertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation in der jeweils verlangten Form im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster eingereicht ist.
- (2) Die Dekanin/der Dekan händigt die Promotionsurkunde auch für den Fall aus, dass die Drucklegung der Dissertation oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasserin/Verfasser und Verlegerin/Verleger oder eine Bescheinigung der Herausgeberin/des Herausgebers einer Reihe, in der die Arbeit erscheinen soll, garantiert ist. Inhalt des Vertrages muss sein, dass die Dissertation binnen zwei Jahren veröffentlicht wird. Außerdem muss die Doktorandin/der Doktorand schriftlich erklären, dass sie/er die vorgeschriebene Anzahl der Pflichtexemplare nachträglich abgeliefert.
- (3) Die Promotionsurkunde enthält:
 1. die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,

3. den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy in ‚Name des jeweiligen Spezifikationsbereichs‘“ (Ph.D. in ‚Name des jeweiligen Spezifikationsbereichs‘),
 4. den Titel der Dissertation,
 5. das Gesamtprädikat aller erbrachten Promotionsleistungen,
 6. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 7. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (4) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt in der Regel im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät. Auf Antrag an die Dekanin/den Dekan kann einer Doktorandin/einem Doktoranden die Urkunde auch zu einem anderen Zeitpunkt überreicht werden.
- (5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gilt die Promotion als vollzogen; von dem Tag an beginnt das Recht zur Führung des Titels des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).
- (6) Die erfolgte Promotion wird von der Dekanin/dem Dekan durch Eintrag in das Promotionsverzeichnis der Fakultät aktenkundig gemacht.

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren seitens des Fachbereichsrates für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 18 bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 18 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so ist die Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 und die Promotionsurkunde gemäß § 18 einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.
- (6) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich auf wissenschaftsbezogenes Fehlverhalten bezieht, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie/er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.
- (7) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 20 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Auf Antrag kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 08.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang zur Promotionsordnung

Das Promotionsstudium gemäß § 7 umfasst das Verfassen der Dissertation, die Teilnahme an den Oberseminaren/Kolloquien der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers, das Ablegen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (Comprehensive Exam) sowie das Absolvieren von zwei Studienleistungen aus dem untenstehenden Katalog. Dabei darf jede Studienleistung nur einmal absolviert werden.

Insgesamt wird die Teilnahme an sechs Doktorandinnen-/Doktorandenkolloquien oder Oberseminare durch den Hauptbetreuer/die Hauptbetreuerin im Studienbuch bestätigt. Das Comprehensive Exam wird über ein Thema aus dem Grundlagenbereich des Spezifikationsbereichs abgelegt. Der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 4; § 7 Abs. 2 Nr. 2) kann auch über das Comprehensive Exam erfolgen. Dafür muss ein wesentlicher Teil der Prüfung zur erforderlichen Sprache erfolgen.

Katalog:

- Wissenschaftstheoretische oder hochschuldidaktische Fortbildung
- Planung und Organisation einer Tagung
- Akademische Lehre
- Fort- und Weiterbildung mit Bezug zur Dissertation oder Karriereplanung
- Beiträge oder Weiterbildung im Bereich der Wissenschaftskommunikation
- Forschungsreise
- Mitwirkung an der Erstellung von Forschungsanträgen
- Einwerbung von Drittmitteln oder Stipendien